

Tarifbestimmungen GKNET

gültig ab 1. September 2024

Betriebsgebührentarif

1. Betriebsgebühren

1.1 Für Anschluss, Radio- und Fernsehempfang sowie weitere Telekom-Dienstleistungen von Quickline (ausgenommen Mobilfunkverträge) pro Monat und Haushaltung CHF 27.70

1.2 Einzug der Betriebsgebühren
Die Rechnungsstellung wird durch die Nutzung des Anschlusses bestimmt:

1.2.1 Bei Verwendung des Anschlusses ohne Dienstleistungspakete von Quickline/TBS werden die Betriebsgebühren von GKNET beim Hauseigentümer bzw. dessen Verwaltung erhoben. Der Einzug der Gebühren kann Dritten übertragen werden.

1.2.2 Bei Verwendung eines Abos von Quickline ist der Gebühreneinzug Dritten übertragen, welche dies auch in Paketgebühren und/oder in anderen Zeitabständen erheben können.

1.3 Zahlungsverzug
Die Zahlung hat jeweils innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Frist zu erfolgen. Mit der ersten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 5.- erhoben und eine weitere Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Mit der zweiten Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 10.- erhoben und eine weitere Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Mit der dritten Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 25.- erhoben und eine letzte Frist von 10 Tagen angesetzt. Wenn bis zu deren Ablauf keine Zahlung erfolgt, wird die Betreuung eingeleitet und der Anschluss plombiert oder deaktiviert.

Beim Einzug der Kosten über einen externen Dienstleister können für Mahnungen dessen Fristen und Gebühren angewendet werden.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Betriebsunterbrüche berechtigen nicht zur Reduktion der Betriebsgebühren.

2.2 Der Anschluss kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist, auf Monatsende, gekündigt werden.

Zuzüglich gesetzlich gültiger MWST auf sämtliche Preisangaben

Dieser Tarif wurde von der Verwaltung der Genossenschaft per 14. August 2024 genehmigt und tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Kostenteilung Erstellungskosten (Anschlussgebühren)

Für den Anschluss von bisher nicht durch GKNET oder Swisscom erschlossenen Liegenschaften gilt eine Kostenteilung:

1. Hauszuleitungen

- 1.1 Die GKNET plant die Zuleitung bis zur Grundstücksgrenze und setzt den Durchmesser der Kabelschutzrohre fest.
- 1.2 Die GKNET legt den Übergabepunkt der Werkleitungen auf der Grundstücksgrenze fest.
- 1.3 Innerhalb der Parzelle gehen die Kosten für die Werkleitungen (Planungs-, Grab-, Spitz- und Mauerarbeiten, Verlegen des Kabelschutzrohres und Belagsreparaturen) zu Lasten des Bauherrn.
- 1.4 Innerhalb des Strassengebietes und in Vorplätzen sind die Kabelschutzrohre zu Lasten des Bauherrn einzubetonieren.
- 1.5 Lieferung von Kabel, Erstellung Kabeleinzug und Montagearbeiten bis zum Anschlusskasten (BEP) im Keller werden durch einen von der GKNET bestimmten Vertragspartner ausgeführt und gehen zu Lasten der GKNET.
- 1.6 Die Zuleitung ausserhalb der anzuschliessenden Parzelle geht zu Lasten der GKNET. Abgelegene Liegenschaften können zur Kostentragung beigezogen werden.
- 1.7 TDR- und Pegelmessungen gehen zu Lasten der GKNET.
- 1.8 Der Ausbau des Primärnetzes geht zu Lasten der GKNET.
- 1.9 Die Zuleitung bis zum Anschlusskasten bleibt im Eigentum der GKNET.
- 1.10 Die Vermessung der Werkleitungen geht zu Lasten der GKNET

2. Inneninstallationen

- 2.1 Die hausinterne Installation muss durch einen konzessionierten Fachmann erstellt werden.
- 2.2 Diese Kosten gehen von und mit BEP zu Lasten des Teilnehmers und obliegen in der Verantwortung des Eigentümers.
- 2.3 Die Installation hat nach den Richtlinien für Hausinstallationen der SUISSEDIGITAL zu erfolgen.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Die Aufhebung eines Anschlusses oder die Plombierung von Steckdosen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung von getätigten Investitionen.
- 3.2 Liegenschaften, für welche eine unterschriebene Verzichtserklärung vorliegt, kommen bei einer Nacherschliessung auch für sämtliche Kosten der GKNET auf.

Zuzüglich gesetzlich gültiger MWST auf sämtliche Preisangaben